

Integrationsliste Saar

An den
Präsidenten der Ärztekammer des Saarlandes
Herrn San.-Rat Dr. med. F. Gadomski
Faktoreistrasse 4

66111 Saarbrücken

Betr.: Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes am 02. Dezember 2009 Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 2 (2) der Geschäftsordnung der Ärztekammer des Saarlandes

Sehr geehrter Herr Präsident,

das unterzeichnende Mitglied der Vertreterversammlung beantragt gem. § 2 (2) der Geschäftsordnung der Ärztekammer des Saarlandes nachfolgenden Antrag in die Tagesordnung der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes am 02. Dezember 2009 aufzunehmen:

Antrag: Die Vertreterversammlung der Ärztekammer möge beschließen:
Zur Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes werden die Sitzungsunterlagen **zeitgleich** den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes sowie den gewählten persönlichen Stellvertretern der Beisitzer zur Verfügung gestellt.
Diese Bestimmung dient neben der Sicherstellung der Transparenz und der Kontinuität des Informationsflusses auch der Optimierung der Beratungsqualität, insbesondere im kurzfristigen Vertretungsfall

Begründung:

Das Versorgungswerk ist nach § 1 (1) seiner Satzung eine Einrichtung der Ärztekammer des Saarlandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 2 der Satzung ist der Verwaltungsausschuss neben der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes Organ des Versorgungswerkes. Die Vertreterversammlung hat u.a. insbesondere die Aufgabe über die Satzung des Versorgungswerkes zu beschließen, die Mitglieder des Verwaltungsausschusses zu wählen und über die Entlastung des Verwaltungsausschusses zu beschließen §3 (1,2,5).

In Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 (2) bearbeitet der Verwaltungsausschuss des Versorgungswerkes hochkomplexe Problemstellungen (z.B. Entscheidungen über Vermögensanlagen, Festsetzungen des jährlichen allgemeinen Steigerungsbetrages gemäß § 18 Abs. 4 sowie der Anpassungsmultiplikatoren gem. § 18 Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 30 Abs. 2 usw.) mit weitreichenden Folgen für die saarländische Ärzteschaft.

Es liegt daher in der Natur der Sache und es ist auch rechtlich geboten und entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis, dass die Entscheidungsträger in ihrer Gesamtheit, d.h. auch die Stellvertreter der Beisitzer von den Beratungsinhalten vollständig, rechtzeitig und kontinuierlich in Kenntnis gesetzt werden. Nur so lässt sich die Qualität und Kontinuität des Informationsflusses sicherstellen und nur so kann die Optimierung der Beratungsqualität garantiert werden. Jede andere Regelung würde parlamentarischen Grundregeln und der Intention der Satzung des Versorgungswerkes widersprechen.

02. November 2009

Dr. Karl-Michael Müller